

A N T W O R T

zu der

Anfrage des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Giftstoffe unter Tage und Gefährdung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Pläne der RAG AG zur Flutung [Drucksache 15/1351 (15/888)]

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In der Antwort zu Frage 1 wird neben der genehmigten Verwertung von Reststoffen unter Tage auch auf die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen in den fünf Gruben Ensdorf, Warndt, Luisenthal, Göttelborn und Reden in unterschiedlichen Teufen hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Materialien auch bei einem untertägigen Rückzug unter Tage verbleiben können.“

In welchen Strecken und Teufen befinden sich diese Abfälle?

Zu Frage 1:

Die Strecken mit Teufenlage sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Sie stammen aus dem jeweiligen Grubenbild der ehemaligen Bergwerke Warndt, Luisenthal, Reden, Göttelborn und Ensdorf.

Welchen Abfallschlüssel aus der Abfallverzeichnis-Verordnung haben diese unter Tage verbliebenen bergbaulichen Abfälle?

Zu Frage 2:

In der Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 15/1351) wurden die nachstehenden bergbaulichen Abfälle genannt:

Beschreibung	Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel
Fördergurte, Luft-, Wasser- und Hochdruckschläuche	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	04 02 09
Kunststoffluten, Wassertröge	Kunststoff	17 02 03
Unbrauchbare Betriebs- mittel, wie z. B. Stahlseile, Strebaubau inkl. nicht- metallischer Einbauten	Eisen und Stahl	17 04 05
	Gemischte Metalle	17 04 07

Entsprechend den Sonderbetriebsplänen für die Bergwerke Ensdorf, Warndt/Luisenthal und Göttelborn/Reden vom November 1998 galten ferner die folgenden Abfälle als bergbaulicher Abfall:

Beschreibung	Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel
Abraum, Bergematerial, Aufbereitungsrückstände	Abfälle aus dem Abbau von nicht- metallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02
Schlämme, Inkrustierungen und Sedimente natürlichen Ursprungs		
Mineralische Reste aus der Sortierung von Grubenrücklaufmaterial		

Gebrauchsmaterial, einschließlich dessen unter Tage anfallender Verpackung	Gemischte Verpackungen	15 01 06
Reste von Stoffen, die verwendungsgemäß unter Tage verbleiben	Kunststoff	17 02 03
	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	17 08 02
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	17 09 04

Als wie gefährlich werden diese bergbaulichen Abfälle nach der Gefahrstoffverordnung jeweils eingestuft?

Zu Frage 3:

Ein Rückbezug auf konkrete gefahrstoffrechtliche Eigenschaften allein aus dem Vorliegen eines Abfallschlüssels ist

- bei nicht gefährlichen Abfällen nicht möglich,
- bei gefährlichen Abfällen nur dann zumindest eingeschränkt möglich, wenn die Abfallbezeichnung einen Einzelstoff nennt, für den die gefahrstoffrechtlichen Kriterien überprüft werden können (z.B. Asbest oder PCB enthaltend).

Für die in der Tabelle zu Frage 2 aufgeführten Abfälle kann nur das Folgende festgestellt werden:

Bei der ursprünglichen Bewertung der Materialien, aus denen sich die unter Frage 2 aufgeführten Abfälle zusammensetzten, wurden keine Eigenschaften festgestellt, die eine Einstufung als gefährlicher Abfall zur Folge gehabt hätten. Deshalb sind in der Tabelle zu Frage 2 nur AVV-Schlüssel nicht gefährlicher Abfälle aufgeführt.

Erläuterung:

Seit dem 01.07.2015 ist bei der Einstufung von Abfällen als gefährlich ausschließlich die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (so genannte CLP-Verordnung) anzuwenden. Wegen ihrer unmittelbaren Wirkung löst diese Verordnung die Gefahrstoffverordnung ab.

Mit der CLP-Verordnung erfolgte eine europaweite Harmonisierung der Gefährlichkeitskriterien für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Zwar sind Abfälle überwiegend Gemische aus verschiedenen Materialien. Entsprechend der CLP-Verordnung stellen Abfälle aber keine Gemische „im Sinne dieser Verordnung“ dar. Damit umfasst sie auch keine Gefährlichkeitskriterien für Abfälle.

Auch vor dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung war die Situation ähnlich. Die vormalig in Bezug genommenen Kriterien nahmen ebenfalls keinen Bezug auf Abfälle. Bei Vorliegen eines gefährlichen Abfalls allein bzw. lediglich eines AVV-Schlüssels mit * kann daher nur eingeschränkt festgestellt werden, welche konkreten Gefährlichkeitsmerkmale vorliegen. Hierfür sind ergänzende Informationen erforderlich. In einigen Fällen ermöglicht die Bezeichnung des Abfalls selbst aber dennoch die Herleitung zumindest einiger Gefährlichkeitsmerkmale, weil bestimmte Stoffe expliziter Bestandteil der Abfallbezeichnung sind. Dies gilt z.B. für Abfälle, die Asbest oder PCB enthalten.

Wurde diese Entsorgung bergbaulicher Abfälle unter Tage genehmigt?

Zu Frage 4:

Ja.

Wenn ja, in welchen Genehmigungsverfahren?

Zu Frage 5:

Alle Stoffe wurden in Form von Sonderbetriebsplänen zur Entsorgung der im Untertagebetrieb anfallenden Abfälle nach Bundesberggesetz (BBergG) genehmigt.

Wurde in diesen Genehmigungsverfahren die Möglichkeit einer künftigen Flutung berücksichtigt?

Zu Frage 6:

Nein.

Wenn ja, in welcher Form, unter welchen Prämissen und Erwartungen?

Zu Frage 7:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Würde die Entsorgung dieser Abfälle unter heutigen Bedingungen (möglicher kompletter Anstieg des Grubenwassers, heute geltende Vorschriften) erneut genehmigt?

Zu Frage 8:

Die Entsorgung bergbaulicher Abfälle wäre unter heutigen Bedingungen auch genehmigungsfähig.

Sind der Landesregierung Fälle von nicht genehmigter Entsorgung von Abfällen unter Tage bekannt? Wenn ja, welche?

Zu Frage 9:

Nein.

Anlage zu Frage 1**Warndt**

Streckenbezeichnung	Feld	Teufe
Bandstrecke Flöz 14	Ludweiler 4	-698 m NN
Förderberg Flöz 8	Geislautern 0	-730 m NN
Kopfstrecke Flöz 14	Ludweiler 4	-581 m NN
Kopfstrecke Flöz 14	Ludweiler 3	-582 m NN
Querschlag 5.3.2	Ludweiler 3	-600 m NN
westl. Richtstrecke Qu. 5.0.1	Ludweiler 1, 2, Geislautern 1, 0	-595,5 m NN
Querschlag 6.4.1	Ludweiler 4	-834,5 m NN
Wetterbrücke Fl.22	Ludweiler 4	-600 m NN
Richtstrecke 5.2, Qu. 5.0.1 n. O.	Geislautern	-598 m NN
Rohkohlebunker 3	Ludweiler 4	-592 m NN

Luisenthal

Streckenbezeichnung	Feld	Teufe
Richtstrecke 77	Alsbachfeld	-645 m NN
Richtstrecke 70	Nordfeld	-645,9 m NN
Richtstrecke 70	Nordfeld	-646 m NN
Richtstrecke 70 Richtstrecke 71 Querschlag 700	Alsbachfeld	-647,0 m NN

Reden

Streckenbezeichnung	Feld	Teufe
Umbruchsquerschlag	2.6	-449 m NN
Querschlag 1 - West, 4. Sohle Itzenplitz	2.3	-99 m NN

Göttelborn

Streckenbezeichnung	Feld	Teufe
Hauptquerschlag nach Süden	Südfeld	-144 m NN

Ensdorf

Streckenbezeichnung	Feld	Teufe
Richtstrecke 26.1 Nordfeld	Nordfeld	-627 m NN
Bandstrecke 8.3 West Flöz Wahlschied (950) Dilsburgfeld	Dilsburgfeld	-507 m NN
Durchhieb 8.3 WestFlöz Schwal- bach (970) Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-515 m NN
Wetterberg 58,20 Flöz Wahlschied Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-440 m NN
Kopfstrecke	Dilsburgfeld	-471 m NN
Bandstrecke 8.3 Ost Flöz Wahlschied	Dilsburgfeld	-508 m NN
Bandstrecke 8.4 Ost + DH 8.4 Ost Flöz Wahlschied Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-554 m NN
westlicher Umbruch, 14. Sohle Duhamelschacht	Mittelfeld	-415 m NN
Wetterverbindung 58.6 Flöz Wahlschied Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-545 n NN
Wetterberg 58.20	Dilsburgfeld	-564 m NN
Raubstrecke 58.2, Flöz Schwalbach Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-776 m NN
Querschlag 141 Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-386 m NN
Querschlag 141 Feld Dilsburg	Dilsburgfeld	-387 m NN
Gesteinsberg 582	Dilsburgfeld	-765 m NN
Östl. Umbruch 14. Sohle Duhamelschacht	Mittelfeld	-415 m NN

Flöz Grangeleisen Kopfstrecke 20.2 Ost	Nordfeld	-633 m NN
Flöz Schwalbach Durchhieb 8.90 Ost	Dilsburgfeld	-1120 m NN
Flöz Schwalbach Kopfstrecke Primsmulde	Primsmulde	-1093 m NN
Flöz Grangeleisen Bandstrecke 20.2 Ost	Nordfeld	-737 m NN
Flöz Wahlschied Erkundungsstrecke 8:5 Ost - KO 8.5 Ost nach Westen	Dilsburgfeld	-603 m NN
Flöz Wahlschied Durchhieb 8.5 Ost	Dilsburgfeld	-701 m NN